

244 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates (V. G. P.).**Regierungsvorlage.****Bundesgesetz vom 1946
über die Nichtigkeit von Vermögensentziehungen (Drittes Rückstellungsgesetz).**

Der Nationalrat hat beschlossen:

§ 1. (1) Gegenstand dieses Bundesgesetzes ist Vermögen, das während der deutschen Besetzung Österreichs, sei es eigenmächtig, sei es auf Grund von Gesetzen oder anderen Anordnungen, insbesondere auch durch Rechtsgeschäfte und sonstige Rechtshandlungen dem Eigentümer (Berechtigten) — im folgenden Eigentümer genannt — im Zusammenhange mit der nationalsozialistischen Machtübernahme entzogen worden ist.

(2) Die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes gelten nicht für Ansprüche aus der Entziehung von Vermögen, deren Rückstellung durch das Erste oder Zweite Rückstellungsgesetz geregelt ist.

§ 2. (1) Eine Vermögensentziehung im Sinne des § 1, Abs. (1), ist insbesondere dann anzunehmen, wenn der Eigentümer politischer Verfolgung durch den Nationalsozialismus unterworfen war.

(2) Keine Vermögensentziehung liegt vor, wenn der Erwerber des Vermögens dartut, daß die dem Rückstellungsanspruch zugrunde liegende Vermögensübertragung auch unabhängig von der Machtergreifung des Nationalsozialismus vorgenommen worden wäre.

(3) Als Erwerber gilt jeder Besitzer nach der Entziehung.

(4) Durch ein besonderes Gesetz wird geregelt, wer zur Erhebung von Ansprüchen in den Fällen berechtigt ist, in denen der Eigentümer eine juristische Person war, die ihre Rechtspersönlichkeit auf Grund einer Verfügung der im § 1, Abs. (1), genannten Art verloren und nicht wiedererlangt hat.

§ 3. (1) Vermögensentziehungen [§ 1, Abs. (1)] sind nichtig. Soweit dieses Bundesgesetz nicht etwas anderes bestimmt, sind die Bestimmungen des bürgerlichen Rechtes, insbesondere über die Nichtigkeit von Verträgen wegen gegründeter und ungegründeter Furcht, anzuwenden.

(2) Auf eine nach gesetzlichen Vorschriften etwa eingetretene Verjährung ist kein Bedacht zu nehmen.

§ 4. (1) Würden bewegliche Sachen in einer öffentlichen Versteigerung oder außer einer solchen im Zuge eines Exekutions- oder Konkursverfahrens oder von einem zu diesem Verkehre befugten Gewerbsmann oder gegen Entgelt von jemandem erworben, dem sie der Eigentümer selbst zum Gebrauche, zur Verwahrung oder in was immer für einer Absicht anvertraut hat, so gelten sie nur dann als im Sinne des § 1, Abs. (1), entzogen, wenn der Erwerber wußte oder wissen mußte, daß es sich um entzogenes Vermögen gehandelt hat.

(2) Würden bewegliche Sachen im gewerbsmäßigen Betriebe des geschädigten Eigentümers erworben, so gelten sie nur dann als im Sinne des § 1, Abs. (1), entzogen, wenn die Gegenleistung nicht als angemessen anzusehen ist.

§ 5. (1) Wenn bei einer Vermögensentziehung der Abschluß und die Durchführung des Geschäftes der Übung des redlichen Verkehrs entsprechen haben, finden auf den Erwerber und seine Nachfolger, unbeschadet der Rückstellungspflicht, die Bestimmungen des bürgerlichen Rechtes über den redlichen Besitzer Anwendung.

(2) Unter rückzustellenden Erträgen wird nur der Reinertrag verstanden.

(3) Gegen die zurückstellenden Erträge kann der Erwerber den Betrag aufrechnen, welcher der auf die Zeit seines Besitzes entfallenden angemessenen Vergütung seiner Tätigkeit zuzüglich der während dieser Zeit bezahlten, aus dem entzogenen Vermögen und dessen Erträgen sich ergebenden Abgaben aller Art entspricht, sowie alle sonstigen mit der ordentlichen Bewirtschaftung und Erhaltung verbundenen notwendigen Auslagen.

(4) Der geschädigte Eigentümer hat die von ihm zurückzustellende Gegenleistung mit zweieinhalb v. H. zu verzinsen und muß diese Zinsen auf die ihm auszufolgenden Erträge anrechnen lassen.

(5) Leistungen nach diesem Bundesgesetz sind steuerfrei.

§ 6. Zur Sicherung von Ersatzansprüchen für Aufwendungen auf das entzogene Vermögen besteht ein Zurückbehaltungsrecht nur an den Erträgen bis zur Höhe dieser Ansprüche. Falls aber die durch die Aufwendungen bewirkte tatsächliche Wertsteigerung den Betrag der Erträge übersteigt oder keine Erträge vorhanden sind oder keine sonstige ausreichende Sicherheit gestellt wird, kann es auch an der Sache ausgeübt werden, soweit dies billigem Ermessen entspricht.

§ 7. (1) Die auf den in § 1, Abs. (1), genannten Vermögen für Rückstände an Reichsfluchtsteuer und Judenvermögensabgabe im Grundbuch eingetragenen Pfandrechte sind von Amts wegen oder auf Antrag zu löschen.

(2) Von den übrigen im Grundbuch mit einem Range nach der Entziehung eingetragenen dinglichen Rechte bleiben bestehen:

- a) Pfandrechte für Beträge, die für notwendige oder nützliche Aufwendungen oder zugunsten des geschädigten Eigentümers oder seiner nahen Angehörigen (§ 32 Konkursordnung) verwendet worden sind,
- b) Pfandrechte für Beträge, die den vom geschädigten Eigentümer dem Erwerber geschuldeten Beträgen entsprechen,
- c) Grunddienstbarkeiten und Reallasten.

(3) Alle anderen mit einem Range nach der Entziehung eingetragenen dinglichen Rechte Dritter erlöschen.

(4) Soweit nach Abs. (2) Pfandrechte bestehen bleiben, tritt der geschädigte Eigentümer an Stelle des bisherigen persönlichen Schuldners in das Schuldverhältnis ein. Der auf diese Weise übernommene Betrag ist auf die Forderung des Erwerbers gegenüber dem geschädigten Eigentümer anzurechnen. Der geschädigte Eigentümer ist berechtigt, auf diese Art übernommene Schulden ohne Rücksicht auf ihre Fälligkeit zurückzuzahlen.

§ 8. (1) Bestandverträge von unbestimmter Dauer bleiben aufrecht. Bestandverträge von bestimmter Dauer gehen in solche von unbestimmter Dauer über, sofern sie nicht vom geschädigten Eigentümer abgeschlossen worden sind.

(2) Der geschädigte Eigentümer kann bei Eigenbedarf Bestandverhältnisse an Wohn- und Geschäftsräumen, die der Eigentümer in seinem Hause bis zur Entziehung dieser Räume benützt hat, vorzeitig auflösen.

§ 9. (1) Vergleiche über Verpflichtungen nach diesem Bundesgesetze sind unverzüglich der zur Entgegennahme der Anmeldungen von Vermögensentziehungen zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde (§ 5 VEAV., B. G. Bl. Nr. 166/46) mitzuteilen.

(2) Vergleiche und die durch sie veranlaßten Rechtsvorgänge, Amtshandlungen, amtlichen Ausfertigungen, Eingaben, Protokolle, Urkunden und Zeugnisse unterliegen keiner öffentlichen Abgabe, sofern die Befolgung der Vorschrift des Abs. (1) nachgewiesen wird.

(3) Die Bestimmungen der Abs. (1) und (2) finden auch auf Verzichte und Anerkenntnisse Anwendung.

§ 10. (1) Der geschädigte Eigentümer (Erbe, Legatar) geht der Ansprüche, die sich aus der Nichtigkeit der Vermögensentziehung (§ 1, Abs. (1)) ergeben, verlustig, wenn er nicht innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes ein Verfahren gemäß § 11 dieses Gesetzes anhängig macht. Diese Frist kann durch Verordnung des Bundesministeriums für Vermögenssicherung und Wirtschaftsplanung verlängert werden.

(2) Von den gesetzlichen Erben sind nur Ehegatten, Vorfahren und Nachkommen des Verstorbene sowie dessen Geschwister und deren Kinder, sonstige gesetzliche Erben nur dann zur Erhebung eines Anspruches nach Maßgabe der Einantwortung berechtigt, wenn sie in Hausgemeinschaft mit dem Erblasser gelebt haben.

(3) Bevollmächtigte Vertreter können solche Ansprüche nur auf Grund einer Vollmacht anmelden, die nach dem 27. April 1945 ausgestellt worden ist. Die Echtheit der Unterschrift muß glaubhaft sein.

§ 11. (1) Über Ansprüche, die sich aus der Nichtigkeit von Vermögensentziehungen nach diesem Bundesgesetze ergeben, einschließlich der Rückgriffsansprüche zwischen mehreren Erwerbern, entscheiden ausschließlich Rückstellungskommissionen.

(2) Eine Rückstellungskommission wird bei jedem mit der Ausübung der Gerichtsbarkeit in bürgerlichen Rechtssachen betrauten Landesgericht errichtet. Ihr Sprengel erstreckt sich auf das Bundesland, in dem sich das Landesgericht befindet. Für Wien und die Bundesländer Niederösterreich und Burgenland wird die Kommission beim Handelsgericht Wien errichtet.

(3) In zweiter Instanz entscheiden Rückstellungsoberkommissionen, die bei jedem Oberlandesgericht errichtet werden. Ihre Zuständigkeit erstreckt sich auf den Sprengel des Oberlandesgerichtes, bei dem sie errichtet sind.

(4) In dritter Instanz entscheidet die Oberste Rückstellungskommission beim Obersten Gerichtshof.

§ 12. (1) Die Rückstellungskommissionen und die Rückstellungsoberkommissionen bestehen aus einem Vorsitzenden und der erforderlichen Zahl von Stellvertretern des Vorsitzenden und den Beisitzern.

(2) Die Mitglieder der Kommissionen und Oberkommissionen werden von dem Oberlandesgerichtspräsidenten bestellt.

(3) Die Vorsitzenden und deren Stellvertreter müssen zum Richteramt geeignet sein, hiebei bleibt die Altersgrenze außer Betracht.

(4) Die Beisitzer werden aus dem Kreise der zu fachmännischen Laienrichtern des Landesgerichtes (Handelsgerichtes Wien) ernannten Personen bestellt. Weiters sind auf Grund gutachtlicher Vorschläge der Landwirtschaftskammern zu Beisitzern Personen zu bestellen, die infolge ihres Berufes über genaue Kenntnisse auf dem Gebiete der Land- und Forstwirtschaft verfügen. Für ihre Bestellung gelten sinngemäß die Vorschriften über die Ernennung der fachmännischen Laienrichter.

(5) Soweit im folgenden nichts anderes bestimmt ist, gelten für die Mitglieder der Kommissionen und Oberkommissionen, die nicht aktive Richter sind, sinngemäß die Bestimmungen über die fachmännischen Laienrichter aus dem Handelsstande.

§ 13. (1) Die Rückstellungskommissionen und Oberkommissionen entscheiden in Senaten, die aus dem Vorsitzenden oder einem seiner Stellvertreter und zwei Beisitzern bestehen, von denen einer die Amtsbescheinigung gemäß § 4, Abs. (3), des Opferfürsorgegesetzes (St. G. Bl. Nr. 90) besitzen soll. Soweit es sich um vorwiegend landwirtschaftliche Güter handelt, sind die Beisitzer dem Kreise der von den Landwirtschaftskammern vorgeschlagenen Personen zu entnehmen.

(2) Den Vorsitzenden steht die Leitung und Einteilung der Geschäfte der Kommissionen und die Auswahl der Beisitzer zu.

§ 14. (1) Die Oberste Rückstellungskommission besteht aus dem Vorsitzenden, der erforderlichen Zahl von Stellvertretern des Vorsitzenden und von Beisitzern. Sämtliche müssen die Eignung zum Richteramt besitzen, hiebei bleibt die Altersgrenze außer Betracht.

(2) Die Mitglieder der Obersten Rückstellungskommission werden vom Präsidenten des Obersten Gerichtshofes bestellt.

(3) Die Oberste Rückstellungskommission entscheidet in Senaten, bestehend aus dem Vorsitzenden oder einem seiner Stellvertreter und zwei Beisitzern. Die Bestimmungen des § 13, Abs. (2), gelten sinngemäß.

§ 15. (1) Das Amt eines Mitgliedes einer Kommission ist ein Ehrenamt. Durch Verordnung können Vorschriften über eine Entschädigung der Mitglieder getroffen werden.

(2) Die Mitglieder aller Kommissionen sind in der Ausübung ihres Amtes unabhängig und an keine Weisung gebunden.

(3) Die Kommissionen fassen ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Stimmen. Der Vorsitzende gibt seine Stimme zuletzt ab.

§ 16. (1) Für die Kommissionen gelten sinngemäß die Bestimmungen der Jurisdiktionsnorm über Beratung, Abstimmung, Ablehnung, Dele-

gation und über Streitigkeiten zwischen den Gerichten und zwischen den Gerichten mit ausländischen Behörden über die Zuständigkeit sowie für die örtliche Zuständigkeit der Rückstellungskommissionen die §§ 65—75, 81 und 99 der Jurisdiktionsnorm.

(2) Über Beschwerden gegen Entscheidungen der Rückstellungskommissionen entscheidet die übergeordnete Rückstellungsoberkommission. Über Beschwerden gegen Entscheidungen der Oberkommissionen entscheidet die Oberste Rückstellungskommission.

§ 17. (1) Würde die Unzulässigkeit des Rechtsweges und damit die sachliche Zuständigkeit der Rückstellungskommission von einem Gerichte rechtskräftig ausgesprochen, so ist die Entscheidung für die Rückstellungskommission bindend, bei der der Anspruch in der Folge anhängig wird.

(2) Hat eine Kommission ihre sachliche Unzuständigkeit rechtskräftig ausgesprochen, so ist das Gericht an die Entscheidung der Kommission gebunden.

§ 18. (1) Für das Verfahren vor den Kommissionen gelten sinngemäß die Bestimmungen des Verfahrens außer Streitsachen. Jedoch sind die Vorschriften der Zivilprozeßordnung über den Beweis sinngemäß anzuwenden.

(2) Die Kommissionen können den Parteien für ihre Leistungen nach billigem Ermessen Fristen gewähren und Sicherstellungen anordnen. Ist die Rückstellung des entzogenen Vermögens nicht tunlich, so kann die Kommission, falls dies den Grundsätzen der Billigkeit entspricht, dem Erwerber die Leistung eines anderen ihm gehörigen Vermögens auftragen, das dem entzogenen Vermögen nach seiner wirtschaftlichen Zweckbestimmung gleichartig oder ähnlich ist.

(3) Inwiefern die Kosten des Verfahrens von einer der Parteien zu ersetzen oder unter die Parteien zu teilen sind, entscheidet die Kommission unter Bedacht auf die Bestimmungen der Zivilprozeßordnung über Kostenersatz nach billigem Ermessen.

§ 19. (1) Der Vorsitzende der Rückstellungskommission hat die Anmerkung der Einleitung des Rückstellungsverfahrens im Grundbuche zu veranlassen.

(2) Diese Anmerkung hat zur Folge, daß die rechtskräftige Entscheidung der Kommission auch gegen diejenigen Personen, die erst nach dem Zeitpunkt, in dem das Ersuchen um Anmerkung an das Grundbuchgericht gelangt ist, bürgerliche Rechte erlangt haben, wirksam ist.

(3) Die Anmerkung ist nach rechtskräftiger Beendigung des Verfahrens auf Antrag des im Verfahren festgestellten Eigentümers zu löschen.

4

§ 20. (1) Gegen die Entscheidung der Rückstellungskommission steht binnen vierzehn Tagen die Beschwerde an die Rückstellungsoberkommission zu, wenn der Streitwert mehr als tausend Schilling beträgt.

(2) Gegen die Entscheidung der Rückstellungsoberkommission steht binnen vierzehn Tagen wegen unrichtiger Anwendung des Gesetzes die Beschwerde an die Oberste Rückstellungskommission zu, wenn der Streitwert mehr als fünfzehntausend Schilling beträgt.

(3) Für die Bestimmung des Streitwertes gelten sinngemäß die Vorschriften der Jurisdiktionsnorm.

§ 21. (1) Ist für eine bei einem Gericht anhängige Rechtssache nach den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes nunmehr die Rückstellungskommission ausschließlich zuständig, so hat das Gericht in jeder Lage des Verfahrens die Unzulässigkeit des Rechtsweges auszusprechen. Nach Rechtskraft dieses Beschlusses hat es, sofern ihm die Bestimmung der zuständigen Rückstellungskommission nach den Verhältnissen des einzelnen Falles möglich ist, die Rechtssache an die örtlich zuständige Kommission zu überweisen. Die Rückstellungskommission hat das Verfahren unter Benützung der Akten des Gerichtes durchzuführen.

(2) Die Rückstellungskommission hat bei ihrer Entscheidung im Kostenpunkte die im Verfahren

vor dem Gerichte aufgelaufenen Kosten zu berücksichtigen.

§ 22. (1) Rechtskräftige Erkenntnisse der Rückstellungskommissionen gelten als öffentliche Urkunden, auf Grund deren bürgerliche Eintragungen vollzogen werden können, und als Exekutionstitel im Sinne der Exekutionsordnung. Auf Grund noch nicht vollziehbarer Erkenntnisse kann nach den Bestimmungen der Exekutionsordnung Exekution zur Sicherstellung bewilligt werden.

(2) Vor einer Rückstellungskommission zu Protokoll gegebenen Vergleichen, Verzichten und Anerkenntnissen kommt die gleiche Wirkung zu.

§ 23. Besonderer Regelung bleiben vorbehalten:

1. Ansprüche aus Dienstverhältnissen,
2. Ansprüche aus Bestandverhältnissen,
3. Ansprüche wegen Entziehung oder Behinderung der Ausübung von Urheber- oder Patentrechten sowie sonstiger gewerblicher Schutz- oder anderer immaterieller Güterrechte,
4. Ansprüche öffentlich-rechtlicher Natur, die in die Zuständigkeit der Verwaltungsbehörden fallen.

§ 24. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes sind die Bundesministerien für Vermögenssicherung und Wirtschaftsplanung und für Justiz im Einvernehmen mit den beteiligten Bundesministerien betraut.

Erläuternde Bemerkungen.

Anlässlich der Vorlage des Entwurfes des Ersten Rückstellungsgesetzes wurde darauf hingewiesen, daß die Rückstellungsgesetzgebung nur stufenweise erfolgen kann, da durch die Verfassung eines einheitlichen Gesetzes das gesamte Rückstellungsverfahren eine ange Verzögerung erleiden würde. Sowohl in dem bereits in Kraft befindlichen Ersten als auch im Zweiten, derzeit in parlamentarischer Beratung stehenden, Rückstellungsgesetz handelt es sich nur darum, daß die Vermögen, ohne den Staat weiter damit zu belasten, den sich meldenden Eigentümern rückgestellt werden.

Weil das Problem auftauchte, daß die Erwerber das Vermögen zwischen Entziehung und Verfall an den Staat wirtschaftlich genutzt und auch vielfach verändert haben, wurden die parlamentarischen Beratungen des Zweiten Rückstellungsgesetzes bis zur Regelung der Vermögensentziehungen durch Privatrechtsakte im Dritten Rückstellungsgesetz vertagt.

Vermögensentziehungen hat es — abgesehen vom Deutschen Reiche — in den letzten Jahren

außer in Österreich auch in allen anderen Ländern gegeben, die von den Achsenmächten besetzt wurden. Das Vermögen wurde den Eigentümern aus den verschiedensten Gründen entzogen, die man zusammenfassend als politische bezeichnen kann, mögen diese nun in der Zugehörigkeit des Eigentümers zu einer bestimmten Rasse, einer bestimmten Religion oder einer bestimmten Nation begründet gewesen sein. Und doch unterscheiden sich die Verhältnisse in Österreich von jenen in allen anderen Ländern dadurch, daß diese nur besetzt waren, und es sich entweder um Maßnahmen der Besatzungsmacht, also um Kriegsschäden im weiteren Sinne, gehandelt hat, die auf einem Zwang beruhten, oder aber um Maßnahmen der im Lande verbliebenen eigenen Regierung, die — wenn auch unter Druck — mit der Besatzungsmacht kollaborierte.

Insoweit sich aus derartigen Maßnahmen Ansprüche gegen den Staat ergeben, hat nach dem Grundsatz der Rechtskontinuität der Staat hierfür einzustehen, wie dies unter anderen auch die französische Gesetzgebung vorsieht und auch

dem § 5 des Steueranpassungsgesetzes entsprechen würde, wonach die aus Anlaß nichtiger Rechtsgeschäfte entrichteten Steuern und Abgaben zurückzuzahlen sind.

Für Österreich kommt letzteres aber für die Zeit vor 1945 gar nicht in Betracht, weil es sich ja durchwegs um Maßnahmen der Besatzungsmacht handelt, die aber andererseits zu dieser Zeit in Österreich die einzige Rechtsquelle gebildet hat.

Bei der Regelung der sich daraus ergebenden Fragen muß man sich vor allem vor Augen halten, daß eine Rückstellung im wahren Sinne des Wortes, das heißt die Rückstellung des Eigentums im seinerzeitigen Zustande, nur selten möglich sein wird. Im Dritten Rückstellungsgesetz ist mehr zu regeln als eine einfache Entscheidung über die Erstattung des Eigentums an den gesetzlichen Eigentümer.

Die erste Streitfrage ist die, ob überhaupt eine Rückstellung des Vermögens erfolgen soll und ob in solchen Fällen dem Erwerber seine Gegenleistung zurückzustellen ist. Hierzu muß gesagt werden, daß eine Aufrechterhaltung der Veräußerungen schon aus dem Grunde nicht in Betracht kommt, weil der Eigentümer in normalen Zeiten sein Eigentum überhaupt nicht oder zumindest nicht unter diesen Bedingungen übertragen hätte. Er stand also unter einem allgemeinen Zwang, der allerdings an und für sich noch nicht die Lösung eines Vertrages zulassen würde.

Da aber das Allgemeine Bürgerliche Gesetzbuch in § 877 selbst demjenigen, der die Aufhebung eines Vertrages verlangt, weil er hiezu durch List oder durch ungerechte und gegründete Furcht bewogen worden ist, die Verpflichtung auferlegt, alles zurückzustellen, was er aus einem solchen Vertrage zu seinem Vorteile erhalten hat, muß man umsomehr dem Käufer das Recht geben, den Kaufpreis zurückzuverlangen, denn anderenfalls wäre er ja sozusagen dafür bestraft, daß er in vielen Fällen durch den Vertragsabschluß seinem Mitbürger geholfen hat, dem damaligen Regime zu entrinnen und auf diese Weise sein Leben zu retten. Daran kann auch die Tatsache nichts ändern, daß die Eigentümer vielfach der Möglichkeit beraubt waren, die vom Käufer entrichteten Beträge nach ihrem Belieben zu verwenden; da sie oft auf Sperrkonten eingezahlt oder für Steuern zurückbehalten wurden.

Eine weitere Komplikation entsteht dadurch, daß ein Ausgleich zwischen dem Einkommen aus dem Vermögen und den Erträgen des bezahlten Betrages gefunden werden muß, wozu noch kommt, daß in der Zwischenzeit die Währungen und das Vermögen selbst Änderungen erfahren haben können.

In Betracht zu ziehen ist auch, daß durch den Zeitablauf viele Güter abgenützt wurden; wenn

nun ein Ersatz durch Gleichwertiges erfolgte, wäre die Frage nicht so schwer zu lösen, aber vielfach sind Wirtschaftsbetriebe völlig verändert worden; sie wurden im Hinblick auf die Zeitverhältnisse in einer Weise ausgebaut, die damals vielleicht Erträge versprach, heutzutage aber als unwirtschaftlich bezeichnet werden muß.

Von solchen wirtschaftlichen Veränderungen müssen jedoch die Fälle unterschieden werden, bei denen durch Kriegsereignisse oder sonstige höhere Gewalt Schäden verursacht wurden, die das Vermögen auch ohne Wechsel in der Person des Verfügungsberechtigten getroffen hätten. Hier ist der allgemeine Rechtsgrundsatz anzuwenden, daß höhere Gewalt den Eigentümer trifft. In der Zwischenzeit kann auch der Ersterwerber seinerseits wieder veräußert haben oder gestorben sein, so daß durch Erbgang Veränderungen im Eigentumsrecht eingetreten sind. Heutzutage erscheinen uns die Vorgänge in der damaligen Zeit ganz klar als Unrecht, aber damals, mitten im Geschehen der Ereignisse, kann man nicht jeden Erwerber als bösgläubig, als üblen „Ariseur“ ansehen. Der Entwurf sieht daher vor — unter Aufrechterhaltung des Grundsatzes der Nichtigkeit —, solche Personen als gutgläubiger Erwerber im Sinne des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuches zu behandeln.

Aber nicht nur Verminderungen des Vermögens sind erfolgt, sondern auch Verbesserungen und Vergrößerungen, weshalb ein Ausgleich zwischen den berechtigten Interessen des Eigentümers und den, vielleicht volkswirtschaftlich sehr wertvollen, Aufwendungen des Erwerbers herbeigeführt werden muß.

Eine besondere Art der Verminderung des Vermögens ist die Belastung des Realbesitzes, sei es durch bürgerliche Belastung, sei es durch anderweitige Verträge. Auch hier muß zwischen gut- und bösgläubig unterschieden werden; vor allem ist zu untersuchen, ob die Aufwendungen für den Eigentümer vorteilhaft waren oder nicht. Als Vorteil muß sowohl eine Verbesserungs- oder Erhaltungsarbeit an der Liegenschaft wie eine Leistung an den Eigentümer oder seine nahen Angehörigen oder in deren Interesse betrachtet werden.

Das Vorhandensein entzogenen Vermögens ermöglicht aber noch immer nicht eine Rückstellung. Viele Vermögen wurden während des Krieges verschleppt und befinden sich jetzt im Ausland. Eine Reihe von ausländischen Staaten haben Maßnahmen getroffen, die die Rückstellung derartiger Vermögen ermöglichen. Hierbei wird dem Schutz des gutgläubigen Erwerbers natürlich besonderes Augenmerk zugewendet.

Voraussetzung für eine Rückstellung ist aber immer, daß der Eigentümer einen Anspruch stellen kann, weil es praktisch unmöglich ist, bei allen entzogenen Vermögen eine Art — auf die

ganze Welt sich erstreckendes — Ediktalverfahren durchzuführen. Mit einer bloßen Wiederherstellung des früheren Eigentums, was ja bei Eintragungen in den öffentlichen Büchern möglich wäre, wäre doch gar nichts gemacht, weil eben nicht feststeht, ob der Eigentümer überhaupt noch in der Lage ist, dieses Eigentumsrecht auszuüben. Daher wird nach Ablauf der Anmeldefrist für die Rückstellungen, die aus diesem Grunde und zwecks ehester Wiederherstellung der Rechtssicherheit verhältnismäßig kurz bemessen wird, Vorsorge dafür zu treffen sein, daß diejenigen Personen, die sich noch im Besitze entzogenen Vermögens befinden, nicht besser gestellt sind als jene, denen gegenüber Rückstellungsansprüche angemeldet wurden.

Verschiedene Länder haben zu verschiedenen Zeitpunkten eine verschiedene gesetzliche Regelung des Problems der Vermögensentziehung versucht, ohne daß sie zu einem einheitlichen Ergebnis gelangt wären. Vielfach bald nach der Besetzung erließen in der Emigration weiterbestehende Regierungen Gesetze, die die völlige Nichtigkeit all jener Vermögensänderungen anordneten, die irgendwie mit der feindlichen Besetzung zusammenhängen. Später entschlossen sich die verbündeten Mächte zu einer Vereinbarung, die am 5. Jänner 1943 in London abgeschlossen wurde. Sie verpflichteten sich, derartige Vermögensentziehungen als null und nichtig zu betrachten, auch wenn sie in anscheinend legalen Formen vorgenommen wurden. Auf den Boden dieser sogenannten Londoner Deklaration hat sich auch die Republik Österreich in dem sogenannten Nichtigkeitsgesetz (B. G. Bl. Nr. 106/46) gestellt. Auf diesen Grundsätzen beruht die österreichische Rückstellungsgesetzgebung.

Trotz dieser Deklaration war aber im Ausland die Entwicklung nicht einheitlich, denn es zeigte sich erst nach Wegfall der Besetzung, in welchem Ausmaße die Vermögensentziehungen sich in der Wirtschaft fühlbar gemacht hatten. Einige Länder führten die seinerzeit erlassenen Gesetze und die Londoner Deklaration konsequent durch, während andere die Entziehungen unter gewissen Umständen aufrecht erhielten. So finden sich Bestimmungen, daß die zu Gunsten des Staates sich auswirkenden Entziehungen aufrecht oder Maßnahmen bestehen bleiben, die in Durchführung einer Regulierung der Vermögensverteilung (Bodenreform, Verstaatlichung) getroffen wurden.

In allen diesen Ländern handelt es sich aber — abgesehen von Zwangsmaßnahmen der Besatzungsmächte — um Maßnahmen der eigenen Regierung, deren finanzielle Ergebnisse dem Staate zugeflossen sind, der daher auch die Kosten ihrer Rückgängigmachung zu tragen hat.

Dieser Grundsatz muß für Österreich abgelehnt werden, denn all diese Maßnahmen traf

die Besetzungsmacht und daraus ergab sich nur immer ein Nachteil für Österreich, während die finanziellen Vorteile dem Deutschen Reich zufflossen. Daher ist nicht daran zu denken, daß die Republik Österreich zu diesen Maßnahmen irgendwie finanziell beiträgt.

Die Vermögensentziehungen haben in Österreich ein so ausgedehntes Ausmaß angenommen, daß deren Nichtigkeit durch ein eigenes Gesetz, das oberwähnte Nichtigkeitsgesetz, angeordnet wurde. In konsequenter Verfolgung dieses Grundsatzes mußten nun alle Vermögensentziehungen für nichtig erklärt werden, was sich auch auf darauf beruhende weitere Vermögensübertragungen auswirken muß.

Es wäre natürlich möglich gewesen, für diese Rückstellungen ein gesondertes Rechtssystem aufzustellen, aber dies hätte ein äußerst umfangreiches Gesetzeswerk werden müssen, das sich jedoch wieder hauptsächlich mit privatrechtlichen Ansprüchen und Verpflichtungen befaßt. Das Privatrecht wird aber durch das Allgemeine Bürgerliche Gesetzbuch geregelt. Daraus ergab sich aber die Lösung, daß von den Bestimmungen des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuches nur bei äußerster Notwendigkeit abgegangen werden soll. Dies hat zur Folge, daß das vorliegende Dritte Rückstellungsgesetz sich nur in den ersten zehn Paragraphen mit materiellen Bestimmungen befaßt, während die weiteren Paragraphen das Verfahren regeln.

Den im Verfahren vorgesehenen Kommissionen müssen — bei Aufrechterhaltung der Grundsätze unseres Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuches — Billigkeitsentscheidungen ermöglicht werden. Am wünschenswertesten aber wäre es, daß die Beteiligten, die selbst wohl am besten die Verhältnisse kennen, sich untereinander verständigen; daher werden derartige Übereinkommen nicht nur an keinerlei einschränkende Vorschriften geknüpft, sondern vielmehr nach Möglichkeit begünstigt.

Das Hauptziel dieses Gesetzes muß sein, eine Regelung zu schaffen, die der gegenwärtigen Unsicherheit auf allen Gebieten des Wirtschaftslebens über die Eigentumsverhältnisse ehestens ein Ende macht, da diese Unsicherheit lähmend auf die gesamte Wirtschaft einwirken muß.

Zu den einzelnen Bestimmungen des Gesetzes wäre zu bemerken:

Zu § 1:

Die hier gegebene Darstellung des Gegenstandes des Gesetzes ist eine Synthese zwischen den Bestimmungen des Vermögensentziehungs-Erfassungsgesetzes (St. G. Bl. Nr. 10/45) und des Nichtigkeitsgesetzes (B. G. Bl. Nr. 106/46). Es baut auf den Grundsätzen auf, die diese beiden Gesetze aufgestellt haben, regelt jedoch die Materie selbständig unter Berücksichtigung der Ergebnisse eingehender Beratungen. Abs. (2) ist deshalb not-

wendig, weil ansonsten die Auffassung entstehen könnte, daß sämtliche Vermögensentziehungen unter die Bestimmungen des Gesetzes fallen und somit das Erste und Zweite Rückstellungsgesetz derogiert wären.

Zu § 2:

Abs. (1) dieses Paragraphen stellt eine widerlegbare Rechtsvermutung dar, um einerseits die Verpflichtung zur Durchführung eines Beweises in der Mehrzahl der Fälle auszuschließen und andererseits die prozessuale Stellung der geschädigten Eigentümer im Rahmen des Vertretbaren zu erleichtern.

Abs. (2) verhindert das ungerechtfertigte Vorbringen von Rückstellungsansprüchen in Fällen, in denen ein Rechtsgeschäft ohne Zusammenhang mit politischen Momenten zustande gekommen ist. Als Beispiel hierfür sei der Fall angeführt, daß bereits vor der nationalsozialistischen Machtübernahme Verkaufsverhandlungen eingeleitet wurden. Als weiteres Beispiel diene der Ankauf von Waren aus einem zwangsweise liquidierten oder verkauften (sogenannten „arisierten“) Unternehmen: Die Entziehung liegt hier in der Veräußerung des Unternehmens. Diese Bestimmung stellt klar, daß nicht etwa in jedem normal getätigten Einzelverkauf der, ja von vornherein zum Verkaufe bestimmten, Waren eine Entziehung erblickt werden kann. Das Gleiche gilt für den Ankauf einer Konkursmasse, sofern sich der Konkurs nicht im Einzelfalle als Folge politischer Bedrückung durch den Nationalsozialismus darstellt.

Abs. (4) übernimmt die Verweisung auf gesonderte gesetzliche Regelung dieser komplizierten Fragen gleichlautend aus dem Ersten und Zweiten Rückstellungsgesetz.

Zu § 4:

Abs. (1): Hier werden die Bestimmungen des § 367, Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch, aus praktischen und Billigkeitsgründen auch auf andere Erwerbsarten im Zuge eines Exekutions- oder Konkursverfahrens ausgedehnt.

Zu § 5:

In den Fällen des Abs. (1) widerspräche es den Grundsätzen der Billigkeit, wenn man dem Erwerber auch hier die Stellung eines unredlichen Besitzers mit allen ihren Folgen zuweisen wollte.

Die Bestimmungen der Abs. (3) und (4) entspringen der Erwägung, daß auch der Erwerber entzogenen Vermögens, insbesondere eines Unternehmens, während der Dauer seines Besitzes produktive Arbeit geleistet hat und ihm daher eine entsprechende Vergütung hierfür nicht abgesprochen werden kann. Was die Abgaben anbelangt, so diene deren Entrichtung insofern der Erhaltung des Vermögens, als es im Falle der Nichtbezahlung letzten Endes im Wege der Exe-

kution veräußert, also für den Eigentümer vernichtet worden wäre.

Der Abs. (5) gründet sich auf die Tatsache, daß die entsprechenden Beträge bereits einmal besteuert sind.

Zu § 6:

Diese Gesetzesstelle soll verhindern, daß die tatsächliche Rückstellung dadurch verhindert wird, daß der geschädigte Eigentümer nicht in der Lage ist, seine Leistung Zug um Zug zu erbringen.

Zu § 7:

Durch die Bestimmungen des § 7 soll einerseits erreicht werden, daß der geschädigte Eigentümer seine Liegenschaft nicht bis zur Wertlosigkeit belastet zurückbekommt, andererseits wird eine übermäßige Schädigung Dritter vermieden. Dadurch, daß Konversionshypotheken, die selbstverständlich unter die Bestimmungen des § 7 fallen, bestehen bleiben, wird eine ungerechtfertigte Bereicherung des geschädigten Eigentümers hintanhalten.

Zu § 8:

Die Bestimmung des Abs. (2) versetzt den geschädigten Eigentümer in die Lage, gegebenenfalls Wohn- und Geschäftsräume, die er in seinem eigenen Hause benützt hat, wieder in Besitz zu nehmen. Selbstverständlich bleiben die Vorschriften über Wohnraumlentkung bezüglich des Verhältnisses zwischen Größe und Personenzahl, Räumungsfrist und dergleichen unberührt.

Zu § 10:

Die Frist des Abs. (1) soll einerseits dem Zustand der derzeitigen Rechtsunsicherheit in Besitz- und Eigentumsfragen ein möglichst rasches Ende bereiten und andererseits eine Verfügung über diejenigen Vermögen ermöglichen, hinsichtlich derer ein Rückstellungsanspruch mangels vorhandener Anspruchsberechtigter nicht geltend gemacht wird und weder eine Verzichtserklärung noch ein Anerkenntnis seitens des geschädigten Eigentümers erfolgt ist. Abs. (2) hat den Zweck, weitschichtige Verwandte, die unter normalen Verhältnissen nie zum Zuge gekommen wären und keinen Kontakt mit dem Erblasser hatten, vom Erbrecht auszuschließen.

Der Abs. (3) trifft Vorsorge, daß der geschädigte Eigentümer am Leben ist und den Einschreiter tatsächlich mit seiner Vertretung bezüglich der Rückstellung betraut hat. Hiedurch sollen die Unzukömmlichkeiten vermieden werden, die sich daraus ergeben haben, daß verschiedene Personen auf Grund alter Vollmachten widersprechende Anträge stellten.

Zu den §§ 11 bis 22:

Diese Paragraphen regeln ausschließlich Fragen des Verfahrens. Obwohl ein Verfahren vor den ordentlichen Gerichten aus verschiedenen Gründen erstrebenswert wäre, kann dies im bezug auf

die Materie des Gesetzes unter den gegebenen Verhältnissen, insbesondere wegen des bekannten Richtermangels, nicht vorgesehen werden.

Es wird daher die Regelung getroffen, mit den Entscheidungen nach diesem Gesetze Rückstellungskommissionen zu betrauen, die unter dem Vorsitz eines Richters oder einer zum Richteramt befähigten Person stehen, so daß also auf pensionierte Richter gegriffen werden kann, denen entsprechend qualifizierte Fachleute zur Seite treten.

Es ist dadurch erreicht, daß das Verfahren in seinem ganzen Aufbau zwar ein gerichtliches ist, jedoch von den Folgen des Richtermangels nicht so sehr berührt wird.

Das Verfahren ist auf drei Instanzen aufgebaut, deren letzte die Oberste Rückstellungskommission beim Obersten Gerichtshof ist. Die Möglichkeit der Einbringung von Rechtsmitteln wird aus prozeßökonomischen Gründen von der Überschreitung gewisser Wertgrenzen abhängig gemacht.

Zu § 23:

Die Regelung der hier angeführten Ansprüche in diesem Gesetze ist sowohl wegen der äußersten juristischen Kompliziertheit der damit zusammenhängenden Fragen als auch wegen der gänzlich aus dem Rahmen dieses Gesetzes fallenden Materie derselben unmöglich.